

## Leberzirrhose und Ösophagusvarizenblutung: Sklerosierung oder portokavaler Shunt?

Die Studie wurde am San Francisco General Hospital durchgeführt. 52 Patienten mit alkoholischer Leberzirrhose im Stadium Child C und Ösophagusvarizenblutung wurden nach anfänglicher Behandlung mit Vasopressin und/oder Ballontamponade sowie mindestens sechs Blutkonserven randomisiert und entweder einer endoskopischen Sklerosierungsbehandlung oder einer Shuntoperation unterzogen. Von 28 Patienten, deren Ösophagusvarizen intravasal sklerosiert wurden (mit Natriummorrhuat = Salze der Fettsäuren des Kabeljau-Leberöls, 10 bis 30 Milliliter bis zu viermal in 14 Tagen) starben 15 während des Krankenhausaufenthaltes meist an Leberversagen in Zusammenhang mit unstillbaren Ösophagusvarizenblutungen („die Ösophagusvarizen konnten nicht schnell genug obliteriert werden“). Von 24 Patienten, bei denen ein portokavaler Shunt angelegt wurde, starben während des Krankenhausaufenthaltes 14, zumeist an postoperativem Leberversagen; Ösophagusvarizenblutungen traten allerdings nicht auf.

Während des initialen Krankenhausaufenthaltes bestand kein signifikanter Unterschied in der Überlebensrate („short-term survival“) zwischen den beiden Patientengruppen. Patienten, deren Ösophagusvarizen sklerosiert wurden, hatten zwar häufiger Blutungsrezidive, benötigten aber trotzdem weniger Blutkonserven. Auch bei der langfristigen Überlebensrate („long-term survival“) konnte kein Unterschied zwischen den Patientengruppen festgestellt werden. 23 Patienten wurden aus dem Krankenhaus entlassen und acht bis 1117 Tage nachbeobachtet. Patienten mit sklerosierten Ösophagusvarizen

mußten im Anschluß an den ersten Krankenhausaufenthalt häufiger stationär behandelt werden. Insgesamt jedoch aber waren die Kosten, die bei den 28 Patienten der Sklerosierungsgruppe entstanden sind, verhältnismäßig geringer als die bei den 24 Patienten der Shuntgruppe.

Die Autoren folgern, daß die Sklerosierungsbehandlung bei dem beschriebenen Patientenkollektiv preiswerter und genauso erfolgreich ist, verglichen mit der Shuntoperation. grn

Cello, J. P.; Grendel, J. H.; Crass, R. A.; Trunke, D. D.; Cobb, E. E.; Heilbron, D. C.: Endoscopic Sclerotherapy Versus Portocaval Shunt in Patients With Severe Cirrhosis And Variceal Hemorrhage. *N. Engl. J. Med.* 311 (1984), 1589-1594

## Ulkusrezidive bei Rauchern häufiger

Bis zu 90 Prozent aller Ulcusduodeni-Patienten erleiden innerhalb von 6 bis 12 Monaten ein Rezidiv, wenn die Akutbehandlung beendet ist. Durch eine Dauermedikation mit einem H<sub>2</sub>-Blocker läßt sich die Rezidivrate erheblich senken, wie eine Multicenterstudie aus den Vereinigten Staaten ergab. Bei Rauchern lag die Rezidivrate unter Placebo bei 72 Prozent, bei Nichtrauchern bei 21 Prozent. Durch die Langzeitgabe von Cimetidin (Tagamet®) konnte bei den Rauchern die Rezidivrate von 72 Prozent auf 34 Prozent gesenkt werden. Dies entspricht etwa der Rezidivrate der Nichtraucher unter einer Placebomedikation (21 Prozent).

Somit wäre es eigentlich sinnvoller, den Patienten mit einem rezidivierenden Ulkusleiden zum Nichtrauchen zu bekehren, als ihn auf eine Dauermedikation mit einem H<sub>2</sub>-Blocker zu setzen. W

Sontag, S.; Graham, D. Y.; Belsito, A., et al.: Cimetidine, cigarette smoking, and recurrence of duodenal ulcer. *N. Engl. J. Med.* 311 (1984) 689-693 - Veterans Administration Hospital and Loyola Medical School, Hines, Ill. 60141, USA

## BEKANNTMACHUNG DER BUNDESÄRZTEKAMMER

### DIE ARZNEIMITTELKOMMISSION DER DEUTSCHEN ÄRZTESCHAFT INFORMIERT

## Thymusextrakt auf Schleichpfaden

Das Niedersächsische Sozialministerium übermittelte der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker auf Anfrage nachfolgenden Text:

„Die Firma Thymoorgan GmbH Pharmazie & Co. KG, 3387 Vienenburg 1, besitzt seit dem 8. 6. 1982 eine Herstellungserlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Arzneimittelgesetz zur ausschließlichen Herstellung von Frischdrüsen- und Thymusextrakten. Das von ihr hergestellte Fertigarzneimittel Thymex-L, bei dem es sich um ein aus tierischen Thymusdrüsen hergestelltes Injektionspräparat handelt, besitzt nicht die gemäß §§ 21 ff Arzneimittelgesetz erforderliche Zulassung des Bundesgesundheitsamtes, so daß es in der Bundesrepublik Deutschland nicht in den Verkehr gebracht werden darf. Um die Zulassungsvorschriften des Arzneimittelgesetzes zu umgehen, arbeitet die Firma Thymoorgan mit der Schweizer Im- und Exportfirma Maksimovic & Co. zusammen, deren Aufgabe darin besteht, das von der deutschen Firma Thymoorgan hergestellte Thymex-L in die Schweiz zu importieren – wo eine Zulassung ebenfalls nicht erfolgt ist – und unter Ausnutzung der Vorschrift des § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz in die Bundesrepublik Deutschland wieder einzubringen. In Übereinstimmung zwischen den obersten Landesgesundheitsbehörden und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ist das Inverkehrbringen von Thymex-L gem. § 69 Abs. 1 Ziff. 1 Arzneimittelgesetz verboten worden.“

Das bedeutet also: Auch der Kleinimport von Thymex-L gemäß § 73 Abs. 3 AMG ist nicht erlaubt. AK